

niveau hinausgehen, und die Einzelhandelsverkaufspreise für Neuheiten vom Ministerium für Handel und Versorgung zu bestätigen.

- g) Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise und Städte auf dem Gebiet der Mieten, Pachten und des Grundstücksverkehrs sowie die Preisbildung hierfür, soweit sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke diese Vorbehalten hat. Die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Festsetzung von Mieten und Pachten durch die Räte der Kreise sowie gegen deren Entscheidungen in Preisangelegenheiten des Grundstücksverkehrs; die Entscheidungen der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke in Preisangelegenheiten des Grundstücksverkehrs sind endgültig.

4. Aufgaben der Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen.

Die Abteilung Finanzen hat folgende Aufgaben:

Verantwortung für die Organisation der Preiskontrolle als Massenkontrolle, die Durchführung spezieller Preisprüfungen im Bezirk und die Bearbeitung von Nachprüfungsanträgen in Preisstrafsachen.

5. Hauptreferat Preise bei der Abteilung Finanzen.

Zur Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 3 stützt sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke auf das Hauptreferat Preise der Abteilung Finanzen.

XI.

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen

Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben folgende Aufgaben:

1. Organisation der Preiskontrolle als Massenkontrolle und die Durchführung von Preisprüfungen in allen Zweigen der Wirtschaft sowie die Durchführung von Preisstrafverfahren.
2. Durchführung der Preisbildung für Mieten und Pachten sowie die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs, soweit sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke diese Aufgaben auf bestimmten Gebieten nicht Vorbehalten hat.
3. Preisbildung entsprechend erteilter Delegationen.

Die Preisbearbeiter bei den Räten der Kreise unterstehen der Abteilung Finanzen.

XII.

Ausnutzung der Erkenntnisse der Preisbildung

Die Aufgabe aller bei der Preisbildung beteiligten Organe ist die Auswertung der bei der Erarbeitung der Preisregelungen gesammelten Erkenntnisse. Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zur Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität führen.

1. Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und die Leiter der WB haben die Auswertung der bei der Erarbeitung der Preisregelungen gewonnenen Erkennt-

nisse vorzunehmen und Vorschläge über einzuleitende Maßnahmen auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in den Kollegien, bei den Räten der Bezirke von den Wirtschaftsräten und bei den WB von den technisch-ökonomischen Räten zu beraten und sollen u. a. enthalten:

- a) Durchführung von Betriebsvergleichen auf der Grundlage von Kostenanalysen, des unterschiedlichen Standes der Normentwicklung, der Arbeitsorganisation, der Kapazitätsauslastung.
- b) Durchführung von Konferenzen mit Arbeitern, Aktivisten, Meistern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern unter Hinzuziehung der Industriegewerkschaften zur Beratung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Mobilisierung der Werktätigen zur Erreichung besserer Produktionsergebnisse.
- c) Bildung von Kommissionen zur Lösung spezieller Aufgaben.
- d) Festlegung von Maßnahmen zur Konzentration der Produktion in Betrieben, die kostengünstig produzieren. (Verlagerung der Produktion, Spezialisierung, Umsetzung.)
- e) Festlegungen über die Berücksichtigung der einzuleitenden Maßnahmen bei der Planung.
- f) Festlegungen über die Lenkung der Investitionen.
- g) Kontrolle über die Wirkungen der Preisregelungen.

2. Für die Bearbeitung und Durchführung der in Auswertung der Erkenntnisse der Preisbildung vorgeschlagenen Maßnahmen sind die für die Ausarbeitung der Preisvorschläge zuständigen Staatsorgane verantwortlich. Soweit die Maßnahmen über den Zuständigkeitsbereich dieser Organe hinausgehen, ist die jeweilige Abteilung der Staatlichen Plankommission verantwortlich.
3. Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission kontrollieren die Auswertung der bei der Preisbildung gesammelten Erkenntnisse und die Durchführung der daraufhin einzuleitenden Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

XIII.

Inkrafttreten

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 1. Juni 1956 zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. I S. 529) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f
Minister der Finanzen